



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

Jahresbericht der Kontrolle



2021

BUNDESAMT FÜR ERNÄHRUNGSSICHERHEIT

24.10.2022

Inhalt

Inhalt	I
Einleitung	1
Erläuterungen	2
Stichproben	2
Nachkontrollen.....	2
Anlassbezogene Kontrollen	2
Futtermittelkontrolle	3
Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen	4
Betriebskontrollen	4
Produktkontrollen.....	6
Art und Anzahl der festgestellten Verstöße.....	8
betriebsbezogene Verstöße	8
produktbezogene Verstöße	9
Maßnahmen und Sanktionen.....	13
Pflanzenschutzmittelkontrolle	15
Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen	15
Betriebskontrollen	16
Produktkontrollen.....	17
Art und Anzahl der festgestellten Verstöße.....	20
Düngemittelkontrolle	22
Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen	23
Betriebskontrollen	23
Produktkontrollen.....	24
Art und Anzahl der festgestellten Verstöße.....	28

Saatgutverkehrskontrolle	29
Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen	29
Betriebskontrollen	30
Produktkontrollen	30
Art und Anzahl der festgestellten Verstöße.....	33
Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur	35
Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen	35
Betriebskontrollen	35
Produktkontrollen	36
Art und Anzahl der festgestellten Verstöße.....	38
Übersicht Kontrollen	39
Phytopsanitäre Kontrollen	40
Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen	41
Phytopsanitäre Einfuhrkontrollen an den Grenzkontrollstellen Flughafen Wien, Linz und Graz	41
Phytopsanitäre Einfuhrkontrollen an Kontrollstellen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123	42
Ausstellung von Einfuhrermächtigungen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2019/829.....	42
Ausfuhrkontrollen.....	44
Art und Anzahl der festgestellten Verstöße.....	45
Einfuhrkontrollen.....	45
Ausfuhrkontrollen.....	46

Einleitung

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) wurde gemäß Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz BGBl. I Nr. 63/2002 (GESG) eingerichtet, um als Behörde erster Instanz den Vollzug von Gesetzen des landwirtschaftlichen Bereiches, wie zum Beispiel Futtermittel-, Saatgut-, Düngemittel-, Pflanzenschutz-, Pflanzenschutzmittel- sowie Vermarktungsnormengesetz zu ermöglichen. Das BAES hat Risikomanagementfunktion in Bereichen, in denen es als Behörde erster Instanz fungiert. Das BAES ist die zuständige Behörde für Kontrollen und Überwachungen in den im Bericht folgend angeführten Kapiteln.

Einfuhrkontrollen werden in Zusammenarbeit mit dem österreichischen Zoll, einem Bereich des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), durchgeführt.

Für Labordienstleistungen und wissenschaftliche Beratungen bedient sich das BAES der Experten und Expertinnen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES).

Bei Zuwiderhandeln gegen gesetzliche Vorgaben erfolgt eine Maßnahmensetzung durch das BAES.

Bei Verdachtsfällen der Irreführung, wiederholtes Zuwiderhandeln gegen gesetzliche Vorgaben oder Nichtbeachtung behördlicher Maßnahmensetzung erfolgt eine Anzeige durch das BAES bei der zuständigen Verwaltungsbehörde, die in Folge das Verwaltungsstrafverfahren führt. Das BAES selbst ist keine Strafbehörde. Ein Betrugsverdacht wird durch das BAES an das Bundeskriminalamt oder die Staatsanwaltschaft gemeldet.

Erläuterungen

Stichproben

Der Jahresplan der Kontrolle legt risikobasiert die Anzahl der Probenahmen und/oder Konformitätsüberprüfungen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen auf Stichprobenbasis fest.

Die angeführten Planzahlen hinsichtlich der Probenahmen und/oder Konformitätsüberprüfungen sowie der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen als auch der Umsetzung des Prüfplanes wurden in Abstimmung mit den betroffenen Fachinstituten der AGES GmbH festgelegt, sodass von einer planbaren Ressourcenverfügbarkeit auszugehen ist.

Nachkontrollen

Die Planung der Nachkontrollen (Betriebskontrolle und/oder Probenahme) erfolgt auf Grundlage der laufenden Ergebnisse. Ein Bewertungs-/Maßnahmenkatalog, der für das jeweilige Materiengesetz erstellt wurde, unterscheidet die Nicht-Konformitäten der Stichproben in deren Sicherheitsrelevanz oder Qualitäts- und Täuschungsschutzrelevanz sowie in Konformitätsklassen (geringfügig, leicht, mittelschwer, schwer). Weiters sieht der Katalog auf Basis dieser Bewertung die zu setzenden Maßnahmen und Entscheidungen vor, sowie erforderlichenfalls die Berücksichtigung für die Planung der Nachkontrollen aufgrund des Sachverhaltes. Ziel ist es, auf Risikobasis wirksame, zweckdienliche und angemessene Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Vorschriften sowie erforderlichenfalls nachfassende Tätigkeiten zu setzen um einer wirkungsorientierten Kontrolle gerecht zu werden.

Anlassbezogene Kontrollen

Die Planung der anlassbezogenen Tätigkeiten (Betriebskontrollen und/oder Probenahmen) erfolgt durch das Vorhalten von Ressourcen und basiert auf Erfahrungswerten. Über anlassbezogene Kontrollen finden Mitteilungen aus Schnellwarnsystemen, Zollmeldungen sowie Informationen aus laufenden Ergebnissen, bzw. rechtlichen sowie fachspezifischen Aspekten, Eingang in die Einsatzplanung. Darunter fallen beispielsweise interne oder externe Hinweise oder Tatsachen, Medienberichte, aktuelle auftretende Risiken am Markt, Verdachtsmomente in der Kontrolle, usw.

Futtermittelkontrolle

Einleitung

Die Futtermittelüberwachung und -kontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wurde – wie auch in der Verordnung (EU) Nr. 625/2017 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts dargestellt – regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt.

Rechtliche Grundlage für alle Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten im Futtermittelbereich ist das Futtermittelgesetz, BGBl. I Nr. 139/1999, in der geltenden Fassung (FMG 1999 idgF) in Verbindung mit der Futtermittelverordnung 2010, BGBl. II Nr. 316/2010, in der geltenden Fassung (FMVO 2010 idgF). Die für die Durchführung der Kontrolle maßgeblichen Regelungen finden sich weiters im „Aktionsplan Futtermittel“.

Die Überwachung und Kontrolle der Herstellung und des Inverkehrbringens der Futtermittel obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), welches sich der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) bedient. Die AGES ist auch Kontaktstelle für das EU-Schnellwarnsystem (RASFF - Rapid Alert System for Food and Feed) und koordiniert alle Informationen betreffend Futtermittel innerhalb Österreich und Meldungen an die EU. Die Futtermittelproben werden durch akkreditierte Labore der AGES untersucht. Nach § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002, in der geltenden Fassung sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Die Kontrolle der Verwendung von Futtermitteln an landwirtschaftlichen Betrieben fällt nicht in den Aufgabenbereich des BAES, sondern liegt im Kompetenzbereich der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung.

Aus Drittländern werden hauptsächlich Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Heimtierfuttermittel und Futtermittelzusatzstoffe importiert. Die Einfuhr ist nur über in der FMVO 2010 idgF festgelegte Eintrittsstellen zulässig. Einfuhrkontrollen werden vom BAES und den Grenzveterinären in Zusammenarbeit mit den Zollorganen durchgeführt.

Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen (SOLL) werden Stichproben festgelegt und Nachkontrollen aufgrund von Verstößen aus Vorperioden sowie Kapazitäten für anlassbezogene Aktivitäten berücksichtigt.

Betriebskontrollen

Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes risikobasiertes Frequenzmodell. In diesem Modell wird jeder kontrollrelevante Betrieb einer vordefinierten Betriebsart und einer Risikostufe zugeordnet und erhält somit eine vordefinierte Kontrollfrequenz. Die Betriebsart wird auf Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebs in der Wertschöpfungskette festgelegt. Die Risikostufe, die das Einzelbetriebsrisiko beschreibt, ergibt sich aus betriebspezifischen Daten, die im Zuge der Betriebsregistrierung bzw. -zulassung und Vor-Ort-Kontrollen erhoben werden.

Tabelle 1 – FMT: Anzahl der Betriebskontrollen und Anzahl der Verstöße

	Anzahl der Betriebe	Anzahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen	Anzahl der Verstöße
zugelassene Betriebe	104	78	114
registrierte Betriebe	2149	528	402
GESAMT	2253	606	516

Die Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen umfasst alle Vorortkontrollen und alle Onlinekontrollen. Die Zahl der Beanstandungen umfasst alle Beanstandungen, die daraus resultierten, also sowohl betriebsbezogene, also auch probenbezogene Beanstandungen (Analyse und Kennzeichnung).

davon Vorortkontrollen

Tabelle 2 – FMT: Anzahl der Vorortkontrollen

VORORTKONTROLLEN	SOLL	IST
Stichproben	770	512
Nachkontrolle	21	22 ¹
anlassbezogene Kontrolle	15	15
GESAMT	806	549

Aufgrund der Covid Situation und der damit einhergehenden Maßnahmen konnte das Stichprobensoll im Jahr 2021 nicht erfüllt werden.

davon Onlinekontrollen

Tabelle 3 – FMT: Anzahl der Onlinekontrollen

ONLINEKONTROLLEN	SOLL	IST
Stichproben	60	51
Nachkontrolle	0	0
anlassbezogene Kontrolle	0	6
GESAMT	60	57

weitere Kontrollen

Im Jahr 2021 gab es insgesamt 43 EU-Schnellwarn (RASFF) Meldungen mit Österreichbezug sowie 19 AAC (Administrative Assistance Cooperation) Network Meldungen in Verbindung mit Futtermitteln.

Im Jahr 2021 gab es keine Food Fraud (Lebensmittelbetrug) Meldung in Verbindung mit Futtermitteln an die Europäische Kommission.

¹ 1 Nachkontrolle abgebrochen, weil 2020 schon erledigt; 2 Nachkontrollen unterjährig auf Anordnung BMLRT und RZZK zusätzlich zugeteilt

Produktkontrollen

Die Anzahl an stichprobenmäßig zu überprüfenden Futtermittelproben wird durch den risikobasierten Prüf- und Probenplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz berücksichtigt wird, geplant.

Produktkontrollen werden im Zuge der Betriebskontrollen durchgeführt.

Probenziehungen

Tabelle 4 – FMT: Anzahl der Probenziehungen

PROBENZIEHUNGEN	SOLL	IST
Stichproben	1267	1090
Nachkontrolle	0	7
anlassbezogene Kontrolle	30	50
GESAMT	1297	1173

In den nachfolgenden Tabellen ist die Auswertung der Proben nach Futtermittelkategorie gelistet, die im Zuge der Vorortkontrolle gezogen wurden.

Tabelle 5 - FMT: Auswertung der Stichproben - **Mischfuttermittel**

FUTTERMITTELKATEGORIE	SOLL	IST
Schweinefutter	141	143
Wiederkäuerfutter	136	118
Geflügelfutter	174	168
And. Lebensmittel liefernde Tiere²	142	111
Heimtier	117	89
SUMME	710	629

² Die Futtermittelkategorie „And. Lebensmittel liefernde Tiere“ beinhaltet (Misch-) Futtermittel für Pferde, Wild, Kaninchen sowie Fischfutter.

Tabelle 6 - FMT: Auswertung der Stichproben - **Einzelfuttermittel**

FUTTERMITTELKATEGORIE	SOLL	IST
Getreide	142	126
Ölsaaten	152	98
Landtierprodukte³	80	41
Mineralstoffe	36	23
Bioproteine, Hefen	8	11
Fischprodukte	10	9
Knollen, Wurzel	15	19
Leguminosen	8	8
Raufutter	10	9
Verschiedenes/Sonstiges⁴	8	34
Andere Pflanzen⁵	10	3
Andere Samen/Früchte⁶	8	6
SUMME	487	387

Tabelle 7 – FMT: Auswertung der Stichproben – **Vormischungen/Zusatzstoffe**

FUTTERMITTELKATEGORIE	SOLL	IST
Vormischung	30	31
Zusatzstoffe	40	43
SUMME	70	74

³ Unter „Landtierprodukten“ versteht man sowohl Kauartikel für Hunde, die in die Kategorie „Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse von Landtieren“ gem. Verordnung (EG) 767/2009 fallen, also auch weiter unter dieser Kategorie genannte Einzelfuttermittel tierischen Ursprungs, wie beispielsweise Blut- und Federmehle, Hämoglobinpulver, etc.

⁴ Unter die Kategorie „Verschiedenes/Sonstiges“ fallen Einzelfuttermittel, die sich nicht eindeutig einer anderen Kategorie zuordnen lassen.

⁵ Die Kategorie „Andere Pflanzen“ enthält all jene pflanzlichen Einzelfuttermittel, die sich in keiner der gegebenen Kategorien einordnen lassen. Beispielsweise Lignocellulose, Blätter, pflanzliche Kohle, Als Orientierung zur Einordnung dient hier der Einzelfuttermittelkatalog (EU) 68/2013.

⁶ Die Kategorie „Andere Samen/Früchte“ enthält all jene pflanzlichen Einzelfuttermittel, die sich in keiner der gegebenen Kategorien einordnen lassen. Hier befinden sich etwa Eicheln, Buchweizen, Obsttrester, Als Orientierung zur Einordnung dient hier der Einzelfuttermittelkatalog (EU) 68/2013.

Tabelle 8 - FMT Auswertung der Stichproben - **Gesamtsumme**

FUTTERMITTELKATEGORIE	SOLL	IST
Mischfuttermittel	710	629
Einzelfuttermittel	487	387
Vormischungen/Zusatzstoffe	70	74
Gesamtsumme	1267	1090

Auswertung der produktbezogenen Schwerpunkte

Tabelle 9 – FMT: Auswertung der weiteren Produktkontrollen

SCHWERPUNKTKONTROLLE	SOLL	IST
Mykotoxine⁷	248	236

Das Jahr 2020 war mit vielen Niederschlägen und hohen Temperaturen ein klimatechnisch günstiges Jahr für die Bildung von Mykotoxinen in Mais und Getreide. Die 2020 produzierten Rohstoffe wurden im Jahr 2021 als Einzelfuttermittel verkauft oder zur Produktion von Mischfuttermitteln genutzt. Aus diesem Grund wurde ein Fokus der behördlichen Kontrolle auf die Analytik von Mykotoxinen in Einzel- aber auch in daraus hergestellten Mischfuttermitteln gelegt.

Art und Anzahl der festgestellten Verstöße

betriebsbezogene Verstöße

Im Jahr 2021 kam es zu 148 betriebsbezogenen Beanstandungen. Der größte Teil hiervon war auf mangelhafte Eigenkontrollen (auf unerwünschte und verbotene Stoffe/Salmonellen) durch die Betreibe zurückzuführen, gefolgt von mangelnder

⁷ Mykotoxine ist der Sammelbegriff für verschiedene Gifte, die von unterschiedlichen Schimmelpilz-arten produziert werden. Hierbei handelt es sich um Stoffwechselprodukte von Schimmelpilzen, die von diesen u. a. zur Abwehr produziert werden. Mykotoxine sind für den Menschen und für Tiere hochgiftig und können bereits bei sehr geringen Mengen zu einer Erkrankung führen. Diese Vergiftungen werden als Mykotoxikosen bezeichnet.

Dokumentationen am Betrieb (z.B. keine Dokumentation der Reinigung, Schädlingsbekämpfung etc.).

produktbezogene Verstöße

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Auswertung der produktbezogenen Verstöße nach Prüfpunkt, dabei wurden sicherheitsrelevante Mängel nochmal extra ausgewiesen. Erläuterungen zur Einstufung eines Mangels als sicherheits- oder qualitätsrelevant befinden sich auf Seite 12 f.

Tabelle 10: FMT: Anzahl der Untersuchungen nach Prüfpunkt **Zusatzstoffe**⁸

PRÜFPUNKT	SOLL	IST	Mängel*	*davon mit Sicherheitsrelevanz
Kokzidiostatika⁹	101	38	1	0
Enzyme	33	33	0	0
Mikroorganismen, Zusatzstoffe	48	30	8	0
Spurenelemente	694	519	42	1
Vitamine	580	379	35	0
And. Zusatzstoffe (Antiox., ...)	68	60	0	0
SUMME	1524	1059	86	1

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlamentes und Rates

⁹ Unter dem Sammelbegriff Kokzidiostatika fallen verschiedene Arzneimitteln, die zur Verhütung und Behandlung der Kokzidiose, eine durch bestimmte Einzeller (Protozoen) verursachte Darmkrankheit, eingesetzt werden.

Tabelle 11: FMT: Anzahl der Untersuchungen nach Prüfpunkt **unerwünschte Stoffe**¹⁰

PRÜFPUNKT	SOLL	IST	Mängel*	*davon mit Sicherheitsrelevanz
Dioxin und PCB¹¹	46	50	0	0
Schwermetalle	346	356	2	2
Mykotoxine	248	236	0	0
And. Elemente und Ionen (Fluor etc.)	322	321	0	0
And. unerwünschte Stoffe (PAKs¹² etc.)	442	436	9	0
nicht dioxinähnliche PCBs¹³	322	325	0	0
Hemmstofftest	160	84	0	0
Botanische Verunreinigung	295	111	8	6
SUMME	2181	1919	19	8

Tabelle 12: FMT: Anzahl der Untersuchungen nach **weiteren Prüfpunkten**

PRÜFPUNKT	SOLL	IST	Mängel*	*davon mit Sicherheitsrelevanz
Verbotene Materialien in FM¹⁴	395	363	5	0
Pestizidrückstände in FM	322	332	4	0
GVO¹⁵ in FM	185	166	4	0
And. Mikroorganismen (Keimzahl)	339	303	1	0
Mikroorganismen (Salmonellen etc.)	430	300	12	12

¹⁰ Artikel 2 der Richtlinie 2002/32/EG

¹¹ Dioxine ist ein Sammelbegriff für ähnliche, chlorierte Kohlenwasserstoffverbindungen (Kongeneren), der 75 polychlorierte Dibenz-p-dioxine (PCDD) und 135 polychlorierte Dibenzofurane (PCDF) umfasst. Polychlorierte Biphenyle (PCB) sind eine Stoffgruppe bestehend aus 209 Kongeneren, die sich in ihrer Anzahl und Position der Chloratome am Biphenyl unterscheiden und unterschiedliche toxische Eigenschaften aufweisen.

¹² Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) wie z. B. Benzo[a]pyren sind krebserregende Substanzen, die durch unvollständige Verbrennungsprozesse von organischen Materialien oder in Lebensmitteln entstehen.

¹³ 12 Kongeneren weisen eine ähnliche Struktur wie Dioxine auf und haben gleiche toxische Wirkungen, daher werden sie als dioxinähnliche PCB (dl-PCB) bezeichnet. Die restlichen Verbindungen haben andere Eigenschaften als Dioxine und werden nicht-dioxinähnliche PCB (ndl-PCB) genannt.

¹⁴ Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates

¹⁵ Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind Organismen, deren Erbanlagen mittels gentechnischer Methoden gezielt verändert werden.

PRÜFPUNKT	SOLL	IST	Mängel*	*davon mit Sicherheitsrelevanz
tierische Bestandteile	157	128	1	0
SUMME	1828	1592	27	12

Tabelle 13: FMT: Anzahl der Untersuchungen nach **qualitätsrelevante Prüfpunkte**

PRÜFPUNKT	SOLL	IST	Mängel*	*davon mit Sicherheitsrelevanz
Inhaltsstoffe	338	361	36	0
Aminosäuren	34	38	1	0
Kennzeichnungsprüfung	586	559	273	0
Rückverfolgbarkeit	634	638	7	0
SUMME	1592	1596	317	0

Tabelle 14: FMT: Gesamtsumme der Anzahl der Untersuchungen nach Prüfpunkt

PRÜFPUNKT	SOLL	IST	Mängel*	*davon mit Sicherheitsrelevanz
Zusatzstoffe in Futtermitteln	1524	1059	86	1
Unerwünschte Stoffe	2181	1919	19	8
Weitere Prüfpunkte	1828	1592	27	12
qualitätsrelevante Prüfpunkte	1592	1596	317	0
GESAMTSUMME	7125	6166	449	21

In den oben angeführten Tabellen zur Anzahl an Untersuchungen nach Prüfpunkt werden sowohl SOLL/IST Untersuchungszahlen als auch Mängel auf Parameter Ebene dargestellt.

In der folgenden Tabelle 16 liegt der Fokus auf der Probenzahl, sie gibt Auskunft darüber, bei wie vielen Proben die genannten Prüfpunkte untersucht wurden, bzw. bei wie vielen Proben Mängel in den genannten Prüfpunkten gefunden wurden.

Es kann bei einer Probe auch mehrere Untersuchungen aus einer Kategorie (bspw. „Zusatzstoff“: Vitamine und Spurenelemente) geben und daher sind auch mehrere Mängel innerhalb einer Kategorie möglich. Diese werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 15: FMT: Anzahl der Proben nach Prüfpunkt

PRÜFPUNKT	IST	Mängel*	*davon mit Sicherheitsrelevanz
Zusatzstoffe in Futtermitteln	575	78	1
Unerwünschte Stoffe in Futtermitteln	840	19	8
Verbotene Materialien in FM	363	5	0
Pestizidrückstände in FM	332	4	0
GVO in FM	166	4	0
And. Mikroorganismen (Keimzahl)	303	1	0
Mikroorganismen (Salmonellen etc.)	300	12	12
tierische Bestandteile	128	1	0
Inhaltsstoffe	361	36	0
Aminosäuren	38	1	0
Kennzeichnungsprüfung	559	273	0
Rückverfolgbarkeit	638	7	0
GESAMTSUMME	4603	441	21

Die Einstufung eines Mangels als sicherheits- oder qualitätsrelevant obliegt den Bewerter:innen in FUMO. Dabei stützt man sich weitgehend auf den Artikel 15 der Verordnung (EG) 178/2002.

Demzufolge werden folgende Verstöße als sicherheitsrelevante Verstöße eingestuft:

- Überschreitung der gesetzlich festgelegten Grenzwerte unerwünschter Stoffe gemäß Richtlinie 2002/32/EWG
- Salmonellen
- Nicht zugelassene Zusatzstoffe
- Verbotene Materialien gemäß Anhang III der Verordnung (EG) 767/2009
- Nicht zugelassene GVO

- Rückstände nicht zugelassener Pestizide

In weiteren, hier nicht explizit angeführten Fällen obliegt es der fachlichen und toxikologischen Einschätzung der Bewerter:innen, zu beurteilen, ob es sich um einen Mangel mit Sicherheitsrelevanz handelt.

Maßnahmen und Sanktionen

Auflistung der Anzahl der Fälle, in denen das BAES gemäß Artikel 138 der VO (EU) 2017/625 Maßnahmen ergriffen haben und in denen Sanktionen gemäß Artikel 139 dieser Verordnung verhängt wurden.

Die der Behörde im Falle von Verstößen zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind gemäß § 17 Abs. 5 und Abs. 9 FMG 1999 idgF gelistet, wobei grundsätzlich bei Übertretungen der Rechtsvorschriften die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder die Vorschreibung der Verfahrensgebühren (gebührenpflichtige Beanstandung) als Maßnahmen vorgesehen sind. Im internen Bewertungs-/Maßnahmenkatalog werden teilweise zusätzlich gelindere Rechtsfolgen für Übertretungen vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die Ermahnung und die gebührenfreie Beanstandung. Diese beiden Rechtsinstrumente kommen dann zur Anwendung, wenn im Rahmen einer Stichprobe oder Nachkontrolle aufgrund des Jahresplans ein geringfügiger bzw. leichter Mangel festgestellt wurde.

Die Einstufung des Mangels in eine der festgelegten Konformitätsklassen ergibt sich aus der Prüfung und Bewertung und liegt der Entscheidung zu Grunde. Die Entscheidung mündet in einen mehrstufigen internen maßnahmenorientierten Eskalationskatalog.

Tabelle 16 – FMT: Übersicht der Beanstandungen

BEANSTANDUNGEN	Ermahnung	Maßnahme	Anzeige	GESAMT
produktbezogene Beanstandungen*	104	345	0	449
*davon mit Sicherheitsrelevanz	0	21	0	21
betriebsbezogene Beanstandungen	18	130	5	153
GESAMT	122	475	5	602

Insgesamt waren im Jahr 2021 vier Personen zur Durchführung der Futtermittelverkehrskontrolle berechtigt, wobei diese Personen auch in anderen Aufgabenbereichen eingesetzt wurden. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2021 Schulungen abgehalten, die Teil eines umfassenden Aus- und Weiterbildungsprogramms sind.

Gemäß § 15 FMG 1999 idgF haben sich Betriebe zum Zwecke der Eintragung in das Betriebsregister des BAES vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. Das Futtermittelbetriebsregister wurde ständig betreut und aufgrund von Erkenntnissen aus der laufenden Kontrolle bzw. durch Meldungen von Firmen erweitert und aktualisiert. Das Register der Futtermittelunternehmer ist auf der Homepage des BAES veröffentlicht und wurde auch hier laufend aktualisiert.

Link: [BAES Register der Futtermittelunternehmer](#)

Pflanzenschutzmittelkontrolle

Einleitung

Die Überwachungs- und Kontrolltätigkeit der Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln durch das BAES wurde im Kontrolljahr 2021 risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt.

Die rechtliche Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln bildet das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, idgF (Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idgF). Dieses sowie die Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011, idgF dienen der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom 21. Oktober 2009 und der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten.

Die Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln fällt nicht in den Aufgabenbereich des BAES, sondern liegt im Kompetenzbereich der Bundesländer im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung.

Im Rahmen des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln wurden im Zuge von 320 Betriebskontrollen insgesamt 3013 Produkte auf deren Konformität überprüft. Die produktbezogene Beanstandungsrate lag bei 2,3 %.

Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen, Konformitätsüberprüfungen und die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe sowie die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Die Planzahlen erfassen Stichproben und berücksichtigen Kapazitäten für Nachkontrollen infolge von Verstößen aus Vorperioden sowie für allfällige anlassbezogene Tätigkeiten.

Im folgenden Bericht wird eine Gegenüberstellung der geplanten Kontrollzahlen und der tatsächlich durchgeführten Kontrollen dargestellt.

Betriebskontrollen

Die als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe resultieren aufgrund des spezifischen Betriebsartenrisikos sowie unter Berücksichtigung der erhobenen Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes „risikobasiertes Frequenzmodell“. Zur Ermittlung des Einzelbetriebsrisikos werden im Zuge der Überwachung und Kontrolle sowie der Angaben der Betriebsregistrierung weitere relevante Daten erhoben. Resultierend aus der zugeordneten Betriebsart sowie der einzelbetrieblichen Informationen wird der Betrieb einer Risikostufe innerhalb des Frequenzmodells zugeordnet, welche wiederum die Kontrollhäufigkeit bestimmt.

Tabelle 17 – PSM: Anzahl der Betriebskontrollen und Anzahl der Verstöße

IVERKEHRBRINGUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN (PSM)	Anzahl der Wirtschaftsteilnehmer*	Anzahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen	Anzahl der Verstöße
Hersteller/Formulierer	3	10	2
Verpacker/Umverpacker/Neuetikettierer	9	14	11
Lieferanten/Großhändler/Einzelhändler – gewerbliche und/oder nicht gewerbliche Anwendung von PSM	1637	301	15
Inhaber einer Zulassung/Genehmigung für den Parallelhandel	30	30	72

*) Stand 21.04.2021

davon Vorortkontrollen

Tabelle 18 – PSM: Anzahl der Vorortkontrollen

VORORTKINTROLLEN	SOLL	IST
Stichproben	335	301
Nachkontrolle	12	14
anlassbezogene Kontrolle	9	5
GESAMT	356	320

davon Onlinekontrollen

Tabelle 19 – PSM: Anzahl der Onlinekontrollen

ONLINEKONTROLLEN	SOLL	IST
Stichproben	40	16
Nachkontrolle	0	0
anlassbezogene Kontrolle	0	0
GESAMT	40	16

Onlinekontrollen: Die pflanzenschutzmittelrechtlichen Vorgaben sind auch beim Bewerben, Anbieten und/oder Verkaufen von Pflanzenschutzmitteln im Internet zu beachten. Die Einhaltung der Vorgaben wurden vom BAES stichprobenartig überprüft.

weitere Kontrollen

Buchhaltungskontrollen wurden als Schwerpunkt bei Herstellerbetrieben im Zuge einer zusätzlichen Betriebskontrolle durchgeführt.

Vor allem bei den Herstellerbetrieben am Beginn der Vertriebskette ist die Verantwortlichkeit eine Erhöhte. Durch Überprüfung der Wirkstoffeinkäufe soll sichergestellt werden, dass diese nur aus zulässigen Quellen stammen und eine Gegenüberstellung des Einkaufs- und Verkaufsvolumens soll gewährleisten, dass Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten bereits in der ersten Vertriebsstufe erkannt und geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

Im Kontrolljahr 2021 wurde bei zwei Herstellerbetrieben eine Buchhaltungskontrolle durchgeführt. Die Betriebskontrollen zum Schwerpunkt Buchhaltungskontrolle sind auch in den Tabellen 18 und 19 abgebildet.

Produktkontrollen

Die Anzahl an stichprobenartig vor Ort auf Konformität zu überprüfenden Pflanzenschutzmitteln (i. e. Konformitätsüberprüfungen) wird durch den risikobasierten Prüfplan festgelegt. Die Verteilung dieser auf die Wirkungstypen erfolgt als Risikomanagemententscheidung unter Berücksichtigung der Produkt- und Marktrelevanz sowie der in Verkehr gebrachten Wirkstoffmengen je Wirkungstyp.

Konformitätsüberprüfungen

Tabelle 20 – PSM: Anzahl der Konformitätsüberprüfungen (KÜ)

KONFORMITÄTSÜBERPRÜFUNGEN	SOLL	IST
Stichproben	3400	2895
Nachkontrolle	0	18
anlassbezogene Kontrolle	10	5
GESAMT	3410	2918

Tabelle 21: PSM: Anzahl der KÜs nach Wirkungstyp

PSM NACH WIRKUNGSTYP	SOLL	IST
Fungizid	1233	744
Herbizid	975	1102
Insektizid inkl. Akarizid	925	853
Sonstige	267	393
GESAMT	3400	3092

Zahlenmäßige Differenzen ergeben sich aufgrund des Umstandes, dass ein Pflanzenschutzmittel mitunter mehreren Wirkungstypen zugeordnet werden kann.

Probenziehungen

Tabelle 22 – PSM: Anzahl der Pflanzenschutzmittelproben

PFLANZENSCHUTZMITTELPROBEN	SOLL	IST
Stichproben	80	70
Nachkontrolle	1	1
anlassbezogene Kontrolle	5	8
GESAMT	86	79

weitere Kontrollen

Die **Probenziehung** und chemische/physikalische Analyse von Pflanzenschutzmittel nach ausgewählten Wirkstoffen wurde im Zuge der Schwerpunktsetzungen auf Grundlage von Zulassungsfaktoren, Marktentwicklungen, rechtliche Entwicklungen,

Ergebnisse aus laufenden Kontrollen, bzw. aus Gemeinschaftskontrollen, Auftreten neuer Risiken mit möglichen Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Pflanze geplant.

Tabelle 23 – Anzahl der Pflanzenschutzmittelproben nach Wirkstoff

PROBENZIEHUNG NACH WIRKSTOFF	SOLL	IST
Tebuconazol	10	11
Flufenacet	10	10
S-Metolachlor	10	6
Folpet	10	10
Prothioconazol	10	10
Mesotrion	10	8
Metazachlor	5	5
Clopyralid	5	5
Sonstige	10	10
GESAMT	80	75

Die Differenz der beiden Tabellen ist deswegen zu erklären, weil ein Pflanzenschutzmittel mehrere Wirkstoffe beinhalten kann.

Ein weiterer Schwerpunkt war die **Kennzeichnungskonformität** von Pflanzenschutzmitteln. Nicht-Konformitäten in der Kennzeichnung sollen frühestmöglich in der Vertriebskette erkannt und rasch bereinigt werden. Bei allen für die Kontrolle ausgewählten Betriebe der Betriebsart „Zulassungsinhaber“ der Risikostufe III und II wurden 25% der Vorort begutachteten Pflanzenschutzmittel (=Konformitätsüberprüfung/KÜ) einer Kennzeichnungsüberprüfung unterzogen.

Im Kontrolljahr 2021 wurden 14 vollständige Kennzeichnungsüberprüfungen durchgeführt.

Tabelle 24 – PSM: Auswertung der sonstigen Produktkontrollen

SCHWERPUNKTKONTROLLE	IST
vollständige Kennzeichnungsüberprüfung	14

Art und Anzahl der festgestellten Verstöße

Besteht der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idgF hat die Behörde abhängig von der Art des Vergehens/Verstoßes und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls die Möglichkeit, eine vorläufige Beschlagnahme durchzuführen und /oder Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten sowie behördliche Maßnahmen zur Mängelbehebung anzuordnen (vgl. §§ 9, 10 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011). Im internen Bewertungs-/Maßnahmenkatalog werden teilweise zusätzlich gelindere Mittel vorgesehen (leichter Mangel/ Mängelbehebung im Zuge der Amtshandlung).

Auflistung der Anzahl der Fälle, in denen das BAES gemäß Artikel 138 der VO (EU) 2017/625 Maßnahmen ergriffen haben und in denen Sanktionen gemäß Artikel 139 dieser Verordnung verhängt wurden.

Tabelle 25 – PSM: Übersicht der Beanstandungen

BEANSTANDUNGEN	betriebsbezogene Verstöße	produktbezogene Verstöße	GESAMT
Maßnahmen gemäß §9 Abs. 1	27	59	86
Anzeigen gemäß §9 Abs. 3	4	10	14

Bei den betriebsbezogenen Mängeln wurden am Häufigsten Verstöße gegen die pflanzenschutzmittelrechtlichen Bestimmungen beim Verkauf und der Abgabe (bspw. fehlende Sachkundigkeit iSd Art. 5 Richtlinie 2009/128/EG) und bei den Lagerungsbedingungen (bspw. Futter- und/oder Lebensmittel unmittelbar neben Pflanzenschutzmitteln) festgestellt. Bei den produktbezogenen Verstößen wurden überwiegend das Inverkehrbringen von nicht bzw. nicht mehr zugelassenen Produkten oder Verstöße gegen die Kennzeichnungs-vorschriften beanstandet.

Insgesamt waren mit Ende Dezember 2021 drei Personen zur Durchführung der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle berechtigt. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden im Jahr 2021 fachliche Schulungen abgehalten.

Zur Erfüllung der Vorgaben der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden und der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011, idgF, hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung von Vertreibern und Beratern von Pflanzenschutzmitteln wurden weiterhin die notwendigen Kurse – auch in Form von e-learning – angeboten. Die angebotenen Pflanzenschutzmittel-Sachkundekurse für Vertreter und Berater sind unter folgendem Link zu finden:

Link: [AGES Akademie E-Learning](#)

Düngemittelkontrolle

Einleitung

Die Düngemittelüberwachung und -kontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wurde im Kontrolljahr 2021 regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit wurden die Ziele der einschlägigen Rechtsvorgaben erreicht.

Rechtliche Grundlagen für alle Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten im Düngemittelbereich sind das Düngemittelgesetz 1994, (DMG 1994, BGBl. Nr. 513/1994 idgF) in Verbindung mit der Düngemittelverordnung 2004 (BGBl. II Nr. 100/2004 idgF) sowie die Verordnung (EG) Nr 2003/2003. Mit Oktober 2021 ist die neue Rechtsgrundlage DMG 2021 in Kraft getreten.

Dem Bundesamt für Ernährungssicherheit obliegt die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens der Düngemittel und bedient sich der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES). Die Düngemittelproben werden durch akkreditierte Labore der AGES untersucht. Gemäß § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG, BGBl. I Nr. 63/2002 idgF) sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Die Kontrolle der Anwendung der Düngemittel fällt nicht in den Aufgabenbereich des BAES, sondern liegt im Kompetenzbereich der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung.

Für das Kontrolljahr 2021 waren in Summe 1608 Betriebe für die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Düngemitteln planungsrelevant.

Im Rahmen des Inverkehrbringens von Düngemitteln wurden im Zuge von 598 Betriebskontrollen insgesamt 541 Produkte auf deren Konformität überprüft. Die produktbezogene Beanstandungsrate lag bei 8,3%.

Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt, nachfassende Tätigkeiten aufgrund von Verstößen aus Vorperioden und Kapazitäten für ad-hoc Maßnahmen berücksichtigt.

Betriebskontrollen

Der Umfang der als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe wird anhand des Betriebsartenrisikos sowie anhand erhobener Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben, festgelegt. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes risikobasiertes Frequenzmodell. In diesem Modell wird jeder kontrollrelevante Betrieb einer vordefinierten Betriebsart zugeordnet. Diese Betriebsarten wurden auf der Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebs in der Wertschöpfungskette festgelegt.

davon Vorortkontrollen

Tabelle 26 – DMT: Anzahl der Vorortkontrollen

VORORTKONTROLLEN	SOLL	IST
Stichproben	532	511
Nachkontrolle	61	61
anlassbezogene Kontrolle	5	1
GESAMT	598	573

davon Onlinekontrollen

Tabelle 27 – DMT: Anzahl der Onlinekontrollen

ONLINEKONROLLEN	SOLL	IST
Stichproben	20	16
Nachkontrolle	0	0
anlassbezogene Kontrolle	0	0
GESAMT	20	16

weitere Kontrollen

Tabelle 28 – DMT: Anzahl der sonstigen Kontrollen

SCHWERPUNKTKONTROLLE	SOLL	IST
Fremdstoffe in Kultursubstraten und Gärresten	10	9

Zur Erreichung des Schwerpunktes war eine zusätzliche Betriebskontrollplanung von 10 Betrieben notwendig.

Produktkontrollen

Die Anzahl an stichprobenmäßig überprüften Düngemittelproben wurde durch den risikobasierten Prüf- und Probenplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz der Düngemitteltypen berücksichtigt wurde, geplant.

Produktkontrollen werden im Zuge der Betriebskontrollen durchgeführt.

Probenziehungen

Tabelle 29 – DMT: Anzahl der Probenziehungen

PROBENZIEHUNGEN	SOLL	IST
Stichproben	487	494
Nachkontrolle	47	46
anlassbezogene Kontrolle	10	1
GESAMT	544	541

Tabelle 30 – DMT: Anzahl der Stichproben nach Düngemitteltyp

DÜNGEMITTELTYP	SOLL	IST
Stickstoffdünger	27	28
Phosphatdünger	17	16
Kalidünger	21	22
Sekundärnährstoffdünger	31	41
Spurennährstoffdünger	26	19
Bodenhilfsstoffe	39	44
Kultursubstrate	48	45
Pflanzenhilfsmittel	45	40
Org./org.-min. Dünger/Biogasgülle	72	99
Mineralische Mehrnährstoffdünger	35	27
NPK-Dünger EG	70	67
N/P/K-Düngerlösungen EG	26	27
Zwei-Nährstoffdünger EG	30	19
GESAMT	487	494

Tabelle 31 – DMT: Anzahl der Untersuchungen nach Prüfpunkt

PRÜFPUNKT	SOLL	IST
Biuret	16	2
Cadmium	208	187
Schwermetalle	125	116
Mikroskopie	44	38
Hygieneparameter	48	47
Kennzeichnung	487	514
Stickstoff	189	191
Phosphat	212	177
Kaliumoxid	203	188
wasserlösliches Chlorid	33	22
Leitfähigkeit/Salzgehalt	19	19
Sekundärnährstoffe	140	132
Spurennährstoffe	202	98
Pflanzenverträglichkeit	39	22
Radioaktivität	38	50
GESAMT	2003	1767

Weitere Produktkontrollen

Schwerpunktkontrolle Pflanzenschutzmittel in Kultursubstraten:

Dieser Schwerpunkt diente dazu die etwas antiquierten Parameter für PSM Rückstände in der DMVO 2004 zu modernisieren und dem aktuell in der Landwirtschaft verwendeten Wirkstoffspektrum anzupassen. Dazu wurde mit dem I-Lebensmittelsicherheit eine Multimethode für Substrate und organische DM entwickelt mit der 80 verschiedene Wirkstoffe mit einer Messung untersucht werden. In den 2021 durchgeführten Untersuchungen gab es keine auffallenden Gehaltswerte. Vereinzelt waren Wirkstoffgehalte über der Bestimmungsgrenze der Methode.

Schwerpunktkontrolle Fremdstoffe in Kultursubstraten mit Kompost und Gärresten aus Abfallanlagen:

Fremdstoffe in Kultursubstraten mit Kompost und Gärresten aus Abfallanlagen über verarbeitete tierische und pflanzliche Nebenprodukte, die zur Herstellung von

Düngeprodukten verwendet werden, können auch Fremdstoffe wie Glas, Metall und vor allem Kunststoffpartikel in den Kreislauf Boden – Pflanze – Lebensmittel gelangen. Deshalb sieht die DMVO 2004 einen Grenzwert für den Gehalt an Fremdstoffen vor. Im Jahr 2021 wurden zwei Gärreste aus Biogasanlagen (einzelgenehmigt gemäß Düngemittelgesetz) mit einem erhöhten Kunststoffanteil in der Überwachung gefunden.

Schwerpunktkontrolle Monitoring der Schwermetallbelastung von EG Düngemittel gemäß VO EG 2003/2003:

Dieses Monitoring diente zur stichprobenartigen Überprüfung der Schwermetallbelastung der Produkte nach EG VO 2003/2003, da in der gesetzlichen Grundlage keine Schadstoffgrenzwerte vorgesehen sind und immer wieder der Verdacht besteht, dass Schwermetallhaltige Ausgangsstoffe (Schlacken aus der Eisen- und Stahlindustrie) illegal in diesen Düngeprodukten eingesetzt werden.

Es konnten vereinzelt erhöhte Chromwerte festgestellt werden. Bei diesen Proben wurde in weiterer Folge das toxische CrVI bestimmt. Es gab aber keinen Fall mit gefährlichen CrVI Gehalten im Jahr 2021.

Tabelle 32 – DMT: Auswertung der weiteren Produktkontrollen

SCHWERPUNKTKONTROLLE	SOLL	IST
Pflanzenschutzmittel-rückstände in Kultursubstraten	20	15
Fremdstoffe in Kultursubstraten und Gärresten	20	30
Schwermetallbelastung	40	40

Art und Anzahl der festgestellten Verstöße

Die zuständige Behörde (BAES) hat gemäß § 14 DMG 1994 bei Wahrnehmung von Verstößen gegen dieses Bundesgesetz bei der Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten. Besteht jedoch der Verdacht, dass Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel lediglich geringfügige Mängel aufweisen, so hat das BAES von einer Anzeige abzusehen, dem Verfügungsberechtigten die Verdachtsmomente mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, binnen einer gleichzeitig festzusetzenden, angemessenen Frist den gesetzmäßigen Zustand herzustellen; der Verfügungsberechtigte hat dem BAES die getroffenen Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen. Der Verfügungsberechtigte hat jedenfalls die allfälligen Kosten der Probenahme und der Untersuchung zu tragen.

Tabelle 33 – DMT: Übersicht der Beanstandungen

BEANSTANDUNGEN	betriebsbezogene Verstöße	produktbezogene Verstöße
Maßnahmen	0	146
Anzeigen	0	1

Die häufigsten Mängel waren das Nichtbeachten von vorgeschriebenen Kennzeichnungs-elementen und das Ausloben von Wirkungsweisen, die nicht dem Anwendungsbereich des DMG 2021 entsprechen.

Für die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Düngemitteln waren mit Dezember 2021 drei Personen zur Durchführung der Düngemittelverkehrskontrolle berechtigt, wobei diese Personen auch in anderen Aufgabenbereichen eingesetzt wurden. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2021 ausgewählte Schulungen abgehalten. Die Durchführung der Düngemittelverkehrskontrolle wurde weiterentwickelt und entsprechende interne Vorgabedokumente aktualisiert.

Saatgutverkehrskontrolle

Einleitung

Die Saatgutverkehrskontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wird regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit werden die Ziele der einschlägigen Rechtsvorgaben erreicht.

Rechtliche Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für das Inverkehrbringen von Saatgut und Kartoffelpflanzgut ist das Saatgutgesetz 1997, (SaatG 1997, BGBl. I Nr. 72/1997 idgF) mit den dort angeführten EU-Richtlinien (siehe § 1 SaatG 1997 idgF).

Die in der Saatgut-Gentechnik-Verordnung (BGBl. Nr.478/2001 idgF) und in der Saatgut-Beiz-Verordnung (BGBl II Nr. 74/2010 idgF) angeführten Kulturarten werden im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle auf die Einhaltung der angeführten Verordnungen stichprobenweise überprüft und analysiert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Anbau und somit das Inverkehrbringen von Saatgut gentechnisch veränderter Sorten auf Grund der Verbotsverordnungen gemäß Gentechnikgesetz (BGBl II Nr. 510/1994 idgF) verboten ist.

Unter dem Begriff „Saatgut“ wird in diesem Bericht Saatgut und Kartoffelpflanzgut subsumiert.

Für das Kontrolljahr 2021 waren in Summe 1050 Betriebe für die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Düngemitteln planungsrelevant.

Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen, Konformitätsüberprüfungen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt und nachfassende Tätigkeiten aufgrund von Verstößen aus Vorperioden sowie Kapazitäten für ad-hoc Aktivitäten berücksichtigt.

Im nachfolgenden Bericht ist eine Gegenüberstellung der geplanten Kontrollzahlen mit den tatsächlich durchgeführten Kontrollen dargestellt.

Betriebskontrollen

Der Umfang der als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe wurde anhand des Betriebsartenrisikos sowie anhand erhobener Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben, festgelegt. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes risikobasiertes Frequenzmodell. In diesem Modell wurde jedem kontrollrelevanten Betrieb eine vordefinierte Betriebsart zugeordnet. Diese Betriebsarten wurden auf der Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebs in der Wertschöpfungskette festgelegt. Zur Ermittlung des Einzelbetriebsrisikos werden im Zuge der Betriebsmeldung sowie der Überwachung und Kontrolle weitere Daten jedes kontrollrelevanten Betriebes erhoben. Diese Informationen beziehen sich u. a. auf den Produktumschlag des Betriebes, den Umfang der Produktpalette, etc. Die zugeordnete Betriebsart sowie die einzelbetrieblichen Informationen ergeben eine Risikostufe innerhalb des Frequenzmodells. Die jeweilige Risikostufe bestimmt die Kontrollhäufigkeit.

davon Vorortkontrollen

Tabelle 34 – SAT: Anzahl der Vorortkontrollen

VORORTKONTROLLE	SOLL	IST
Stichproben	287	267
Nachkontrolle	4	4
anlassbezogene Kontrolle	5	2
GESAMT	293	273

Produktkontrollen

Die Anzahl an stichprobenmäßig zu überprüfenden Saatgutproben wird durch den risikobasierten Prüf- und Probenplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz berücksichtigt wird, geplant.

Produktkontrollen werden im Zuge der Betriebskontrollen durchgeführt.

Probenziehungen

Tabelle 35 – SAT: Anzahl der Probenziehungen

PROBENZIEHUNGEN	SOLL	IST
Stichproben	518	505
Nachkontrolle	4	10
anlassbezogene Kontrolle	5	1
GESAMT	527	516

Tabelle 36 – SAT: Anzahl der Stichproben nach Saatgut Kulturart, -gruppe

SAATGUTKATEGORIE	SOLL	IST
Betarüben	11	5
Futterpflanzen	49	49
Gemüse	70	69
Kartoffel	60	60
Mais	70	70
Öl- und Faserpflanzen	62	62
Ölkürbis	10	4
Saatgutmischung	40	43
Sommergetreide	50	51
Wintergetreide	96	103
GESAMT	518	516

Tabelle 37 – SAT: Anzahl der Untersuchungen nach Prüfpunkt

PRÜFPUNKT	SOLL	IST
Besatz	325	342
Beschaffenheit	49	60
Formelle Anforderungen	518	516
Gesundheit	171	254
Keimfähigkeit	404	539
Reinheit	416	413
Tausendkornmasse	75	180
Untersuchung auf Kontamination mit GVO	55	37
GESAMT	2013	2341

weitere Kontrollen

Im Kontrolljahr 2020 wurde ein regionaler Schwerpunkt zur Thematik „Inverkehrbringung von nicht ordnungsgemäß zertifiziertem Getreidesaatgut“ geplant. Ein weiterer Schwerpunkt war die stichprobenweise Überprüfung des Vorhandenseins der Kennzeichnungselemente bei gebeiztem Saatgut gemäß den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1272/2008 (GHS) idgF sowie weiterer Auflagen und Hinweise gemäß Eintragung im Pflanzenschutzmittel-Register mit Schwerpunkt Getreidearten.

Tabelle 38 – SAT: Auswertung der weiteren Produktkontrollen

SCHWERPUNKTKONTROLLE	SOLL	IST
Kennzeichnungselemente bei gebeiztem Saatgut	30	32

Art und Anzahl der festgestellten Verstöße

Die der Behörde im Falle von Verstößen zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind in § 42 SaatG 1997 idgF gelistet, wobei grundsätzlich bei Übertretungen der Rechtsvorschriften die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder die Vorschreibung der Verfahrensgebühren (gebührenpflichtige Beanstandung) als Maßnahmen vorgesehen sind. Im internen Bewertungs-/Maßnahmenkatalog werden teilweise zusätzlich gelindere Rechtsfolgen für Übertretungen vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die Ermahnung und die gebührenfreie Beanstandung. Diese beiden Rechtsinstrumente kommen dann zur Anwendung, wenn im Rahmen einer Stichprobe (Ermahnung) oder nachfassenden Kontrolle (gebührenfreie Beanstandung) aufgrund des Jahresplans ein geringfügiger bzw. leichter Mangel festgestellt wurde. Unter geringfügigen Mängeln versteht man insbesondere formale Mängel in z. B. einem Kennzeichnungselement und geringfügige Prüfmängel. Ein leichter Mangel kann ebenfalls ein – allerdings weitreichenderer – formaler Mangel sein, kann aber auch Abweichungen bei bestimmten Parametern bedeuten.

Die Einstufung des Mangels in eine der festgelegten Konformitätsklassen ergibt sich aus der Bewertung und liegt der Entscheidung zu Grunde. Die Entscheidung mündet in einen mehrstufigen internen maßnahmenorientierten Eskalationskatalog.

Tabelle 39 – SAT: Übersicht der partiebezogenen Beanstandungen

BEANSTANDUNGEN	Entscheidung	partiebezogene Verstöße
geringfügiger Mangel	KEINE Beanstandung unter Berücksichtigung der zulässigen statistischen Toleranzen (ISTA)	28
leichter Mangel	Beanstandung	83
mittelschwerer Mangel	Beanstandung	19
schwerer Mangel	Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde	0
GESAMT		130

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben nach Kulturarten/-gruppen abgebildet. In der Tabelle wird nicht unterschieden, ob es sich um stichprobenartige, nachfassende oder ad-hoc durchgeführte Tätigkeiten handelt. Demnach spiegeln die Beanstandungen zusätzlich zu den stichprobenbasierten Nicht-Konformitäten auch vorgefundene Mängel der nachfassenden oder ad-hoc Aktivitäten wider.

Tabelle 40 – SAT: Übersicht der partiebezogenen Beanstandungen nach Saatgutkategorie

SAATGUTKATEGORIE	Partiebezogene Beanstandungen					Gesamt
	KEIN Mangel	Mangel				
		Geringfügig	Leicht	Mittelschwer	Schwer	
Betarüben	5	0	0	0	0	5
Futterpflanzen	37	8	2	2	0	49
Gemüse	55	0	10	4	0	69
Mais	43	1	26	0	0	70
Öl-/Faserpflanzen	44	2	15	1	0	62
Ölkürbis	3	1	0	0	0	4
Sommergetreide	44	5	1	1	0	51
Wintergetreide	99	3	1	0	0	103
Kartoffel	37	4	18	1	0	60
Saatgutmischungen	19	4	10	10	0	43
GESAMT	386	28	83	19	0	516

Rund 80 % ergaben keine Beanstandung bzw. unter Anwendung der zulässigen statistischen Toleranzen keine Beanstandung. Rund 20 % mussten beanstandet werden. Im Berichtsjahr wurde bei den partiebezogenen Proben kein schwerer Mangel festgestellt, d.h. es gab keine Anzeige.

Insgesamt waren mit Ende Dezember 2021 fünf Personen zur Durchführung der Saatgutverkehrskontrolle eingesetzt. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2021 Schulungen abgehalten.

Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur

Einleitung

Die Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wurde im Kontrolljahr 2021 risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit wurden die einschlägigen Rechtsvorgaben umgesetzt.

Rechtliche Grundlage für die Kontrolle der Verbraucherinformationen Fisch sind auf nationaler Ebene das Vermarktungsnormengesetz (VNG), BGBl. I Nr. 68/2007 idgF, sowie die Verordnung über die Kontrolle der Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur. BGBl. II Nr. 49/2016 idgF. Mit diesen nationalen Verordnungen werden die relevanten EU-Rechtsakte umgesetzt.

Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Konformitätsüberprüfungen, die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest.

Im folgenden Bericht wird eine Gegenüberstellung der geplanten Kontrollzahlen und der tatsächlich durchgeführten Kontrollen dargestellt.

Betriebskontrollen

Im Kontrolljahr 2021 wurden insgesamt 130 Betriebskontrollen festgesetzt.

davon Vorortkontrollen

Tabelle 41 – VNG Fisch: Anzahl der Vorortkontrollen

VORORTKONTROLLEN	SOLL	IST
Stichproben	100	94
Nachkontrolle	10	9
anlassbezogene Kontrolle	1	1
GESAMT	111	104

davon Onlinekontrollen

Tabelle 42 – VNG Fisch: Anzahl der Onlinekontrollen

ONLINEKONTROLLEN	SOLL	IST
Stichproben	20	10
Nachkontrolle	0	0
anlassbezogene Kontrolle	0	0
GESAMT	20	10

Im Jahr 2021 wurden 10 Homepages von Online Händlern überprüft. Insgesamt wurden 33 Fischpartien von diversen Anbietern stichprobenartig überprüft, wobei jede Onlinekontrolle zu einer Beanstandung mit Gebühr geführt hat.

Produktkontrollen

Die Anzahl an stichprobenmäßig zu überprüfenden Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur wird durch den risikobasierten Prüfplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz berücksichtigt wird, geplant.

Konformitätsüberprüfungen

Tabelle 43 – VNG Fisch: Anzahl der Konformitätsüberprüfungen (KÜ)

KONFORMITÄTSÜBERPRÜFUNGEN	SOLL	IST
Stichproben	346	309
Nachkontrolle	27	27
anlassbezogene Kontrolle	15	6
GESAMT	388	342

In Tabelle 45 werden die Konformitätsüberprüfungen nach Fischkategorie aufgelistet.

Tabelle 44 – VNG Fisch: Anzahl der KÜs nach Fischkategorie

FISCHKATEGORIE	SOLL	IST
frisch	200	185
lebend	15	4
tiefgefroren	62	65
geräuchert	69	50
keine Angabe	-	5
Stichproben GESAMT	346	309

weitere Kontrollen

Um das Ziel des Täuschungsschutzes im Sinne des Schutzes vor unlauterem Wettbewerb sicherzustellen, wurde bei Frischfisch hauptsächlich um den Beginn der katholischen Fastenzeit sowie in der Vorweihnachtszeit der Kontrollschwerpunkt gesetzt.

Anlässlich der medialen Berichterstattung und dem Bericht des WWW zum globalen Handel mit Haifleisch anlässlich des „International Shark Day“ am 14. Juli 2021 wurden die Schwerpunktkontrollen entsprechend ausgeweitet bzw. im Rahmen der amtlichen Kontrolle Proben gezogen, die von der AGES GmbH hinsichtlich der DNA untersucht worden sind. Die Untersuchungen ergaben keinerlei Auffälligkeiten.

Tabelle 45 – Auswertung der weiteren Kontrollen

WEITERE KONTROLLEN	SOLL	IST
Kontrolle (inkl. Probenziehung) Dosenfisch	12	12
Schwerpunktkontrolle: Probenziehung zur DNA Analyse	-	13

Art und Anzahl der festgestellten Verstöße

Die Einstufung des Mangels in eine der festgelegten Konformitätsklassen ergibt sich aus der Prüfung und Bewertung und liegt der Entscheidung zu Grunde. Grundlage dafür ist der Bewertungs- und Maßnahmenkatalog Verbraucherinformationen Fisch.

Tabelle 46 – Übersicht der Beanstandungen

BEANSTANDUNGEN	Nicht-Konformitäten
Beanstandung ohne Gebühr	50
Beanstandung mit Gebühr	30
GESAMT	83

Im Jahr 2021 bestanden Nicht- Konformitäten vor allem im Zusammenhang mit den **Angaben der Fang- und Herkunftsgebiete, Bezeichnung der Fanggeräte** und des **wissenschaftlichen Namens**.

Die Beanstandungen resultierten oftmals daraus, dass

- die Angaben zu Unterfanggebieten bzw. Division nicht angeführt waren,
- Angaben von Lieferscheinen nicht auf den Etiketten entsprechend angepasst worden sind, oder
- diverse Fischfibeln zwar vorhanden waren, jedoch nicht unmittelbar dem Endverbraucher zur Verfügung standen.

Insgesamt waren mit Ende Dezember 2021 drei Kontrollorgane zur Durchführung der Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur berechtigt, wobei diese auch in anderen Aufgabenbereichen des BAES eingesetzt wurden. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2021 Schulungen abgehalten, die Teil eines umfassenden Aus- und Weiterbildungsprogramms sind.

Übersicht Kontrollen

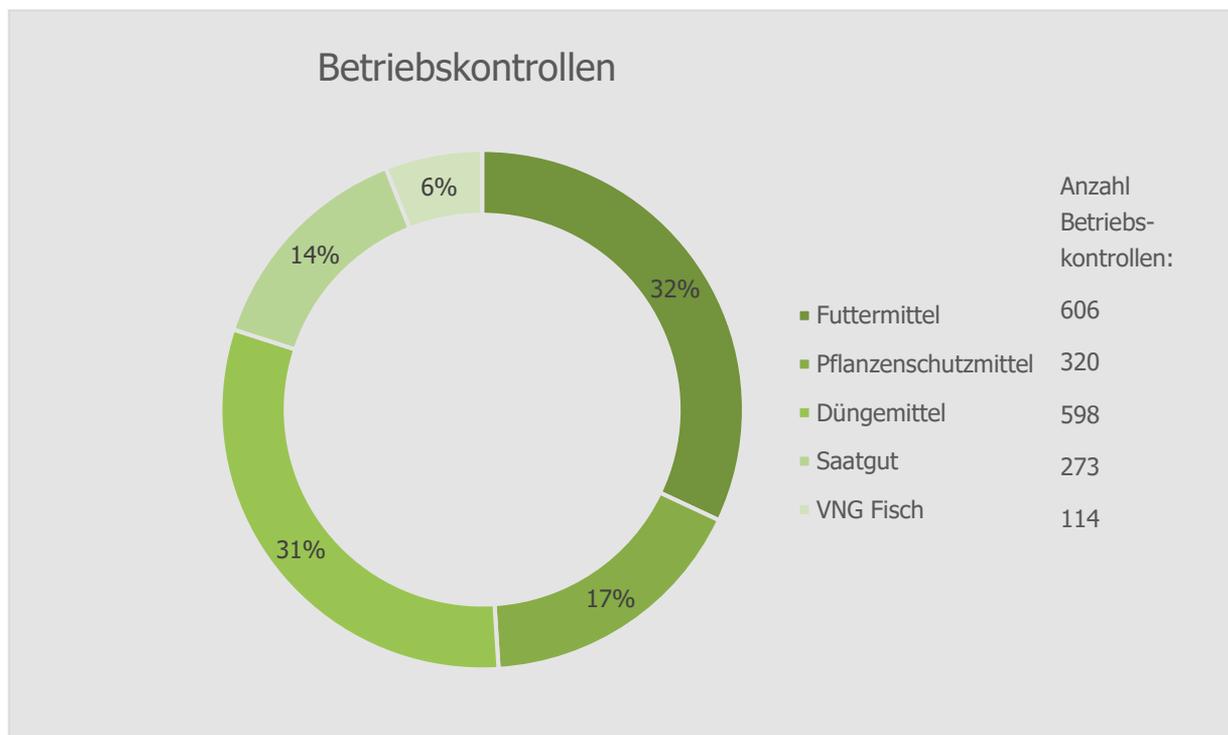


Abbildung 1: Übersicht Betriebskontrollen 2021

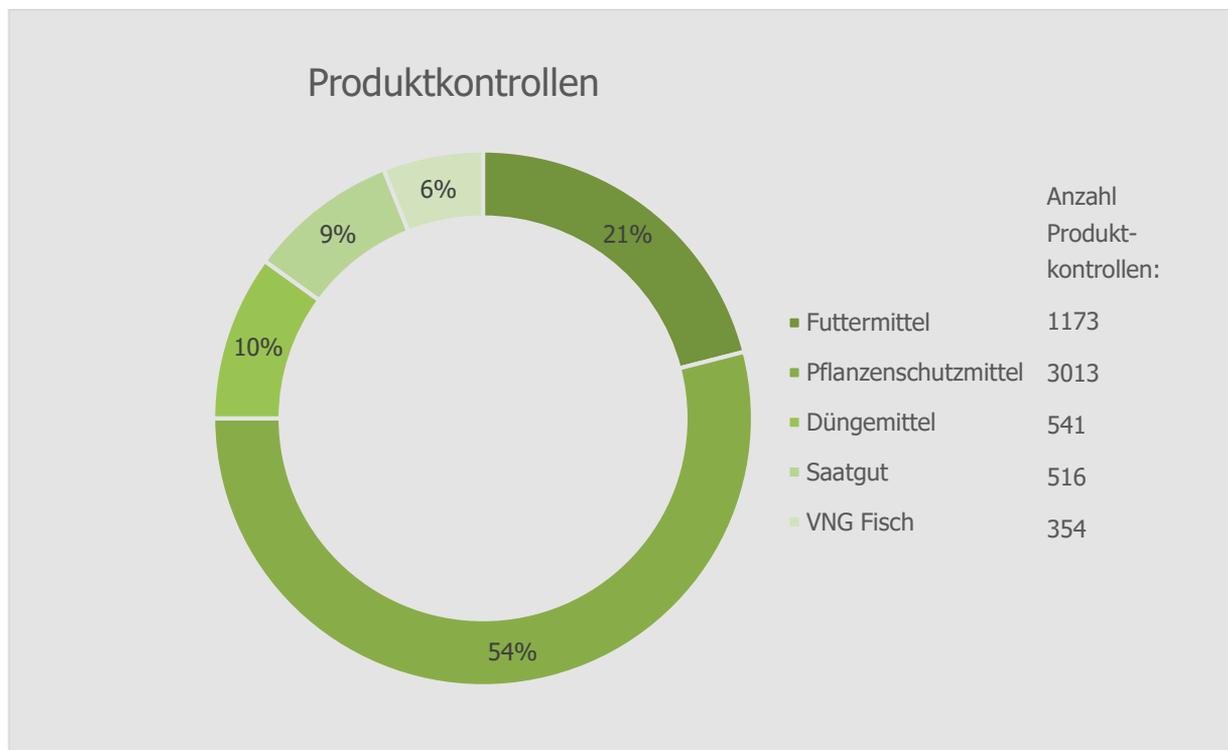


Abbildung 2: Übersicht Produktkontrollen 2021

Phytopsanitäre Kontrollen

Einleitung

Die EU-rechtliche Grundlagen für die phytopsanitäre Kontrollen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten sind die Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625.

Das Verfahren für die Einfuhr von Pflanzen und pflanzlichen Produkten des landwirtschaftlichen Bereiches in die EU ist insbesondere in den Artikeln 40-42, 47, 48 und 71-77 der VO (EU) 2016/2031 geregelt. Die Artikel 100 – 102 regeln die Ausfuhr aus der EU.

Weitere auf den beiden Verordnungen basierende Rechtstexte der EU legen Details zu den Bestimmungen fest. Besondere praktische Bedeutung für die phytopsanitäre Einfuhrkontrolle haben die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072, in der unter anderem die Quarantäneschädlinge, die Einfuhrverbote und die besonderen Anforderungen für die Einfuhr von bestimmten Waren festgelegt sind, sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130, die genaue Vorschriften für die Durchführung der Einfuhrkontrolle definiert, so z.B. die Festlegung der Stichprobengröße für die Gesundheitskontrolle. Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 („IMSOC-Verordnung“) beschreibt das Verfahren zur Anmeldung von Sendungen und die Dokumentation in der EU-Datenbank TRACES NT.

Das Pflanzenschutzgesetz 2018 BGBl I Nr. 40/2018 legt in Art. 3 Abs. 2 fest, dass das Bundesamt für Ernährungssicherheit die zuständige Behörde für die phytopsanitäre Einfuhrkontrolle im landwirtschaftlichen Bereich sowie für die Ausfuhrkontrolle von Saatgut ist.

Bei der phytopsanitären Kontrolle handelt es sich um ein Antragsverfahren, d.h. das BAES wird nur tätig, wenn eine Anmeldung einer Sendung zur Einfuhr bzw. ein Antrag zur Ausstellung eines Exportzeugnisses vorliegt.

Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen

Phytopsanitäre Einfuhrkontrollen an den Grenzkontrollstellen Flughafen Wien, Linz und Graz

Gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) 2017/625 müssen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß Artikel 72 (1) der Verordnung (EU) 2016/2031 an Grenzkontrollstellen der phytopsanitären Einfuhrkontrolle vor Ort unterzogen werden.

Die Anmeldung einer Sendung mit kontrollpflichtigen Waren muss durch den für die Sendung verantwortlichen Unternehmer (Spedition) der zuständigen Behörde mindestens einen Arbeitstag vor der geplanten Ankunft der Sendung mitgeteilt werden. Die Anmeldung und Kontrolle der Sendung wird über die EU-Datenbank TRACES NT abgewickelt. Die phytopsanitäre Einfuhrkontrolle besteht aus der Dokumenten-, Nämlichkeits- und Gesundheitskontrolle und wird in TRACES NT gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 dokumentiert. Danach kann die Sendung zollamtlich abgefertigt werden.

Grundsätzlich müssen alle Sendungen, die von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden, in TRACES NT zur phytopsanitären Importkontrolle angemeldet werden. Je nach Warenart muss nur eine Dokumentenkontrolle ("Art. 73-Waren") oder zusätzlich auch eine Nämlichkeits- und Gesundheitskontrolle ("Art. 72-Waren") an der Grenzkontrollstelle oder an der zugelassenen Kontrollstelle durchgeführt werden.

Gemäß Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/66 müssen Nämlichkeits- und Gesundheitskontrollen der in Artikel 73 (1) der Verordnung (EU) 2016/2031 genannten Waren (diese sind in Anhang XI Teil B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 im Detail angegeben) an mindestens 1 % der Sendungen durchgeführt werden. Waren, welche gemäß Artikel 72 (1) der Verordnung (EU) 2016/2031 (bzw. gemäß Anhang XI Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072) gelistet sind, müssen zu 100% allen drei Teilkontrollen (Dokumenten-, Nämlichkeits- und Gesundheitskontrolle) unterzogen werden.

Bei Verdacht auf die Anwesenheit eines geregelten Schädlings oder aufgrund eines sonstigen begründeten Verdachts muss eine Probenahme für eine

Laboruntersuchung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt im vom BAES für diesen Zweck benannten Labor (AGES, nationales Referenzlabor). Beim Verdacht auf einen Unionsquarantäneschädling wird die entsprechende Partie angehalten. Die Entscheidung über die Einfuhrfähigkeit ist vom Laborbefund abhängig.

Phytopsanitäre Einfuhrkontrollen an Kontrollstellen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123

Bei diesem speziellen Einfuhrverfahren wird an der 1. EU-Eintrittsstelle in einem anderen EU-Mitgliedstaat (z.B. Hafen Hamburg, Hafen Rotterdam) nur die Dokumentenkontrolle durchgeführt. Die Sendung darf danach mittels Versandverfahren (T1) zu einer behördlich zugelassenen Kontrollstelle in Österreich weitergeleitet werden. Dort wird mit der Durchführung der Nämlichkeits- und Gesundheitskontrolle durch den Amtlichen Pflanzenschutzdienst die phytopsanitäre Importkontrolle abgeschlossen.

Ausstellung von Einfuhrermächtigungen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2019/829

Für Material, das einem Einfuhrverbot unterliegt (z.B. Bodenproben) oder für welches kein Pflanzengesundheitszeugnis vorgelegt werden kann (z.B. bei Wildsammlungen), kann für amtliche Tests, wissenschaftliche Zwecke oder für Züchtungsvorhaben eine Einfuhrermächtigung ("Letter of authority") durch die zuständige Behörde (BAES) ausgestellt werden. Im Vorfeld muss dafür von der zuständigen Landesregierung eine 'Geschlossene Anlage' zugelassen werden. Diese umfasst alle Räumlichkeiten, wo die Arbeiten mit diesem Material stattfinden sollen und stellt dabei sicher, dass das Entweichen allfällig vorhandener geregelter Schädlinge verhindert wird.

Tabelle 47 – Phytosan.: Übersicht der Einfuhrkontrollen

Einfuhrkontrollen (2017-2021)	2021	2020	2019	2018	2017
Einfuhrkontrollen an Grenzkontrollstellen (Art. 72)	1056	769	888	796	713
Einfuhrkontrollen an Grenzkontrollstellen (Art. 73)	147	127	n.r. ¹⁶	n.r.	n.r.
Einfuhrkontrollen an zugelassenen Kontrollstellen	7	14	12	4	6
Erteilte Einfuhrermächtigungen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2019/829	19	14	21	19	14
GESAMT	1229	924	921	819	733

Proben zur Laboruntersuchung	94	70	106	157	100
-------------------------------------	----	----	-----	-----	-----

2021 wurden insgesamt 1056 Sendungen an den drei Grenzkontrollstellen phytosanitär kontrolliert. Im Jahr 2021 bestand ein Großteil der phytosanitär beschaupflichtigen Sendungen aus Mischsendungen von Obst und Gemüse aus z.B. Thailand, Nigeria, Uganda und Ägypten und aus Saatgutsendungen von *Zea mays*, *Helianthus annuus* und *Glycine max* aus z.B. Chile, USA, Kanada oder der Türkei. Vereinzelt wurden lebende Pflanzen und Schnittblumen aus z.B. Thailand, Südafrika oder Israel kontrolliert.

Darüber hinaus wurden bei 147 Sendungen (Art. 73) Dokumentenkontrollen vorgenommen, sowie sieben Kontrollen an zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt und 19 Einfuhrermächtigungen für wissenschaftliches Material ausgestellt. In 94 Fällen wurden Proben gezogen und im Labor der AGES auf das Vorhandensein von geregelten Schädlingen untersucht.

In den letzten Jahren ist ein stetiger Anstieg der Anzahl der phytosanitären Einfuhrkontrollen zu verzeichnen. Im September und Dezember 2019 traten neue EU-Bestimmungen in Kraft, die eine Ausweitung der kontrollpflichtigen Waren bedeutete. Eine Ausnahme stellt das Jahr 2020 dar. Im Frühjahr wurden aufgrund des mehrmonatigen Lockdowns weit weniger Kontrollen als üblich durchgeführt.

¹⁶ Dieses Verfahren wurde erst mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/2031 ab 14.12.2019 angewandt.

Ausfuhrkontrollen

Bei der Ausfuhrkontrolle von Saatgut erfolgt eine Prüfung, ob die zur Ausfuhr beantragten Saatgutpartien den phytosanitären Einfuhrbestimmungen des Drittstaates entspricht. Ist dies der Fall, bestätigt die zuständige Behörde (BAES) dies durch die Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses.

Ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr (Art. 100 der Verordnung (EU) 2016/2031) wird ausgestellt, wenn das Saatgut in Österreich produziert bzw. zertifiziert wurde und in ein Drittland exportiert werden soll.

Ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr (Art. 101 der o.g. Verordnung) wird verwendet, wenn das Saatgut nach dem Import aus einem Drittstaat wieder ausgeführt wird und in Österreich nur umgepackt wurde.

Im Fall, dass Saatgut in Österreich produziert wurde und von einem anderen EU-Mitgliedstaat in ein Drittland exportiert werden soll, muss in bestimmten Fällen ein "Vorausfuhrzeugnis" (Art. 102 der o.g. Verordnung) ausgestellt werden. Dieses dient der Bestätigung des pflanzengesundheitlichen Status zwischen den Mitgliedsstaaten der EU.

Tabelle 48 – Phytosan.: Übersicht der Ausfuhrkontrollen

Exportkontrolle von Saatgut	2021	2020	2019	2018	2017
Ausstellung von Pflanzengesundheits-zeugnissen für den Export (Art. 100)	510	518	430	486	504
Ausstellung von Pflanzengesundheits-zeugnissen für die Wiederausfuhr (Art. 101)	3	0	n.r. ¹	n.r.	n.r.
Ausstellung von Vorausfuhrzeugnissen (Art. 102)	31	20	n.r.	n.r.	n.r.

Art und Anzahl der festgestellten Verstöße

Einfuhrkontrollen

Entspricht die kontrollierte Ware bei der Dokumenten-, Nämlichkeits- oder Gesundheitskontrolle nicht den gesetzlichen Bestimmungen, so wird die Einfuhr der betroffenen Partie abgelehnt. In derartigen Fällen ordnet das BAES Maßnahmen entsprechend Art. 66 bzw. 67 der Verordnung (EU) 2017/625 an.

Tabelle 49 – Phytosan: Übersicht der Beanstandungen bei der Einfuhr

	2021	2020	2019	2018	2017
Beanstandungen bei der Einfuhr	51	18 ¹⁷	22	40	22
↳ davon bei Dokumentenkontrolle	41	15	16	21	18
↳ davon bei Nämlichkeitskontrolle	4	3	3	9	3
↳ davon bei Gesundheitskontrolle	6	1	3	10	1
Beanstandungen Reiseverkehr	1036	121	401	530	301

Im Jahr 2021 erfolgten 41 Beanstandungen aufgrund von Mängeln bei der Dokumentenkontrolle (z.B. fehlende bzw. fehlerhafte Pflanzengesundheitszeugnisse); bei 4 Sendungen war die Identität nicht gegeben und an 6 Sendungen wurde ein Befall mit geregelten Schädlingen festgestellt.

Davon konnte an drei Partien von Mangos aus Thailand *Bactrocera dorsalis*, die Orientalische Fruchtfliege nachgewiesen werden. Eine Partie mit Chilis aus Thailand wurde aufgrund des Nachweises von *Bactrocera latifrons* abgelehnt. Bei einer Sendung aus Uganda wurde bei einer Partie mit Mangos, *Ceratitis cosyra*, die Mangofruchtfliege nachgewiesen und verschiedene lebenden Pflanzen zum Anpflanzen von *Psidium guajava*, *Mangifera indica*, *Carica papaya*, *Musa acuminata* und *Artocarpus* aus Indien, wurden aufgrund eines massiven Befalls von Mottenschildläusen (*Paraleyrodes minei* und *Aleurothrixus* sp.) abgelehnt.

¹⁷ bei einer Beanstandung waren 2 Gründe für die Beanstandung gegeben: Einfuhrverbot und Nachweis von Thrips palmi; dies wurde sowohl bei der Dokumentenkontrolle als auch bei der Gesundheitskontrolle gewertet.

Alle abgelehnten Partien wurden gemäß Artikel 67 der Kontrollverordnung (EU) 2017/625 schadlos entsorgt.

Die Passagierkontrollen im Reiseverkehr werden durch die Zollämter durchgeführt. Alle Waren gemäß Anhang XI Teil A und B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 müssen auch im Reiseverkehr von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden. Nur Waren gemäß Anhang XI Teil C (frische Früchte von Banane, Kokos, Ananas, Dattel und Durian) unterliegen keinen phytosanitären Einfuhrvorschriften.

Im Jahr 2021 erfolgten 1036 Aufgriffe durch die Zollämter (2020 kam es aufgrund des Lockdowns der Flughäfen nur zu sehr wenigen Beanstandungen im Reiseverkehr).

Ausfuhrkontrollen

Im Fall, dass eine Saatgutpartie die phytosanitären Anforderungen des Drittlandes nicht erfüllt, wird dem Antrag nicht stattgegeben, und es wird kein Pflanzengesundheitszeugnis ausgestellt. Ein praktisches Beispiel hierfür ist, wenn ein bestimmter Schädling in Österreich weit verbreitet vorkommt, der Drittstaat die Einfuhr aber nur aus Ländern erlaubt, in denen dieser Schädling nachweislich aufgrund von Erhebungen nicht auftritt. Ein weiteres Beispiel ist, wenn ein Drittstaat aufwendige Laboruntersuchungen für den Nachweis der Befallsfreiheit verlangt und der Antragsteller diese nicht veranlassen möchte.

Da es sich hierbei aber um keine Verstöße gegen EU-Recht handelt und das Saatgut im EU-Markt in Verkehr gebracht werden darf, sind derartige Fälle nicht zu den Verstößen zu rechnen und werden im Bericht nicht dargestellt.